

26. / V. 1915

105

Der Volkswirt.

Gänzlicher Abbau des Moratoriums.

Die sechste, letzte Stundungsverordnung sieht, wie bereits mitgeteilt, den vollen Abbau des österreichischen Moratoriums in der Weise vor, daß im Juni das dritte Viertel der Novemberfälligkeiten sowie die Hälfte der Dezemberfälligkeiten, im Juli das letzte Viertel der Novemberfälligkeiten sowie die zweite Hälfte der Dezemberfälligkeiten, und schließlich im August die Jännerfälligkeiten, immer an dem der ursprünglichen Fälligkeit entsprechenden Tage zu bezahlen sind. Da für die Nachjännerfälligkeiten Stundung nicht mehr gewährt wurde, hat das Moratorium mit Ende August dieses Jahres nach einjähriger Dauer, innerhalb welcher Zeit allerdings schon ein großer Teil der Forderungen abgebaut worden war, sein Ende erreicht.

Die neue, sechste Stundungsverordnung deckt sich in ihrem sonstigen Inhalt im wesentlichen mit der fünften Stundungsverordnung vom 25. Jänner 1915. So sind die Bestimmungen über die von der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen (§ 2), über die Forderungen aus Versicherungsverträgen (§ 3) und über die Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern (§§ 4 bis 6) vollinhaltlich übernommen, wobei dem § 6 folgender Absatz neu angefügt ist:

„Zuwiefern außer den nach den §§ 4 und 5 von der Stundung ausgenommenen Beträgen auf Grund von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern nach dem 31. August 1915 Zahlung begehrt werden kann, wird durch besondere Verordnung bestimmt.“

Die Vorschriften über Wechsel und Schecks haben nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 8. Bei Wechselfn, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind, gelten als Zahlungstage für die nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Beträge die dort bezeichneten Tage.

Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

Wird der Rest der Wechselsumme gezahlt, so ist der quittierte Wechsel auszuhändigen (Artikel 39 W. D.).

§ 9. Bei Wechselfn, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1914 fällig geworden sind, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 W. D. zu benachrichtigen.

Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechselfn kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) ersetzt werden:

a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;

b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, RG. Nr. 84, ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, daß das Geschäftsfokal oder in Ermangelung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

3. Die Erklärung muß auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, daß die Zahlung nicht geleistet oder daß die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muß ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absatz 1 bezeichneten Wechsel, so kann er außer dem Vermerk nach § 8, Absatz 2, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechselfn die Quittung und der Protest, oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen über den Einfluß höherer Gewalt auf Wechsel und Schecks, Zinsenvergütung, Kassakonto und Verzugs- und Klagefristen sind unverändert.

§ 15 über Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Von Geldforderungen, die auf Grund einer nach dem 31. Juli 1914 erklärten Kündigung fällig geworden sind oder fällig werden, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Die im Wesen unveränderten Vorschriften über die richterliche Stundung sind dadurch erweitert, daß der Schuldner nach § 19 bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist auch dann stellen kann, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakt festgestellt ist. In letzterem Fall ist in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen.